

24.09.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Art. 1 Nr. 20 wird wie folgt geändert:

a) § 95a Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- "(2) Eine allgemeinmedizinische Weiterbildung im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 ist nachgewiesen, wenn der Arzt zum Führen der nach Landesrecht vorgesehenen einschlägigen Weiterbildungsbezeichnung berechtigt ist und diese Berechtigung nach einer mindestens dreijährigen erfolgreichen Weiterbildung im Gebiet "Allgemeinmedizin" erworben hat.
- (3) Die allgemeinmedizinische Weiterbildung nach Abs. 2 muß unbeschadet ihrer mindestens dreijährigen Dauer inhaltlich mindestens den Anforderungen der Richtlinie des Rates der EG vom 15. September 1986 über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG), insbesondere Art. 2 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie, entsprechen."

b) In § 95a Abs. 4 werden vor dem Wort "Bezeichnung" die Worte "Voraussetzungen für den Erwerb der" eingefügt; das Wort "erworben" wird durch das Wort "erfüllt" ersetzt.

2. Art. 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

"§ 3 erhält folgende Fassung:

"Die Eintragung in das Arztregister ist bei der nach § 4 zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen. Sie erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach § 95 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind".

Begründung:

Zu 1.

a. Ziel der neuen Regelung ist es, die Zulassung zur kassenärztlichen Versorgung spätestens ab 01.01.96 von einer abgeschlossenen Gebietsweiterbildung abhängig zu machen. Die Anforderungen und das Verfahren der Weiterbildungsanerkennung zu regeln, sowie die Weiterbildungsbezeichnungen festzulegen, ist allein Sache der Länder (vgl. BVerfGE 33, S. 125 ff). Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung des § 95a Abs. 2 und 3 trägt dem nicht durchwegs Rechnung. So ist in bezug auf § 95a Abs. 2 bisher in keinem Land die Bezeichnung "Facharzt" verbindlich eingeführt. Die vom 95. Deutschen Ärztetag 1992 verabschiedete Muster-Weiterbildungsordnung für Ärzte sieht dies zwar vor; es handelt sich hierbei jedoch nur um eine Empfehlung an die normativ allein regelungsbefugten Landesärztekammern; die Umsetzung erfolgt erst in den nächsten Jahren. Zum anderen ist die Anforderung, wonach die Weiterbildung bei ernächtigten Ärzten in dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen ist, entbehrlich, weil dies bereits seit langem kraft EG-Rechts zwingende Voraussetzung nach den Kammer- bzw. Heilberufsgesetzen der Länder ist.

...

Um der EG-Kommission gegenüber darzutun, daß die EG-Richtlinie 86/457 auch im Kassensanztbereich richtliniengemäß umgesetzt ist, genügt in Abs. 3 ein pauschaler Hinweis auf diese Richtlinie. Den Anforderungen der Richtlinie genügen sowohl die geltenden vierjährigen als auch die künftig nach den Empfehlungen des 95. Deutschen Ärztetages einzuführende dreijährige Weiterbildung im Gebiet "Allgemeinmedizin".

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen im übrigen sicherstellen, daß die Zulassungsausschüsse nicht in eine unnötige materiellrechtliche Überprüfung der von den Landesärztekammern in alleiniger Zuständigkeit erteilten Weiterbildungsanerkennungen im Einzelfall eintreten müssen, was die vorliegende Fassung zumindest nahelegt.

- b. Die Bezeichnung "praktischer Arzt" hat ein Arzt erst "erworben", wenn er die entsprechende Bescheinigung hierfür ausgehändigt erhalten hat. Die Erteilung dieser Bescheinigung erfolgt jedoch im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Damit zwangsläufig verbundene Verzögerungen können von dem betreffenden Arzt nicht **beeinflusst** werden. Es muß deshalb darauf **abgestellt** werden, wann die materiellrechtlichen Voraussetzungen für den Bezeichnungserwerb erfüllt sind.

Zu 2.

Es besteht kein Anlaß, in einer Rechtsverordnung den Wortlaut des Gesetzes wiederzugeben. Die mit § 95a Abs. 2 bis 4 vorgeschlagenen identischen Absätze 2 bis 4 des § 3 der Zulassungsverordnung für Kassenärzte sind deshalb entbehrlich.

Abs. 5 greift in das landesrechtlich geregelte Weiterbildungssystem ein; die Frage der Anrechnung von AWP-Zeiten auf die Gebietsweiterbildung ist abschließend in den Kammer- und Heilberufsgesetzen der Länder bzw. in den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern geregelt. Abgesehen davon erfaßt der Fächerkanon des Abs. 5 weder die gesamte Bandbreite der ärztlichen Weiterbildung (derzeit 29 Weiterbildungsgebiete), auf die § 3 Abs. 2 Buchst. b gerade abstellt, noch ist es in jedem Weiterbildungsgang möglich, anererkennungsfähige Weiterbildungszeiten bei einem niedergelassenen Arzt abzuleisten.